

Sehr geehrte Frau Stellfeld,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 11.11.2013 gebe ich Ihnen auf der Grundlage Ihrer angefügten Entwürfe, die nachfolgenden Empfehlungen für die Erstellung des Kostenbeitragsbescheides.

- Anstelle „Mitteilung über den zu entrichtenden Kostenbeitrag“, sollte „**Bescheid** über“ gewählt werden.
- Das **Datum** und die **Beschluss Nr.** der aktuellen **Kostenbeitragsordnung** sollte benannt werden. Als gesetzliche Grundlage sollte auch § 13 Abs. 4 KiFöG im Wortlaut aufgenommen werden.
- Die Berechnungsgrundlage für das 2. und jedes weitere Kind sollte besser nachvollziehbar dargestellt werden: z. B.

Name/ Geburtsdatum	Berechnungsgrundlage	Kostenbeitrag	Kostenbeitrag je Familie zzgl. Schulkinder (160 % v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kindergartenkind zu entrichten ist)	Verringerungsbetrag gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG
Max Maser 01.02.2009	monatliche Gebühr bis 7 Std. Betreuung täglich: 122,50 €	122,50 €	196,00 € (160 % von 122,50 €)	0,00 €
Marie Maser 13.09.2010	monatliche Gebühr bis 7 Std. Betreuung täglich: 133,00 €	73,50 € (196,00 € - 122,50 €)		59,50 €
Sophie Maser 26.03.2012	monatliche Gebühr bis 7 Std. Betreuung täglich: 133,00 €	0,00 €		133,00 €
Martin Maser 15.06.2004	monatliche Gebühr bis 6 Std. und in den Ferien bis 10 Std.	51,00 €	51,00 €	0,00 €

- „Bitte zahlen Sie die Steuern/Abgaben auf das entsprechende Konto der Stadt Schönebeck (Elbe) zu den jeweiligen Fälligkeiten ein. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Bankeinzugs.“

Anstelle von „Steuern/Abgaben“ sollte der Begriff „**Kostenbeiträge**“ verwandt werden.

Auch ein Hinweis ob die Zahlung je Kind oder für alle Kinder der Familie als Gesamtbetrag erfolgen soll erachte ich als sinnvoll.

Welcher Verwendungszweck ist bei der Rechnungslegung anzugeben?

- Die Rechtsbehelfsbelehrung habe ich etwas überarbeitet.

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) einzulegen. (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung)

Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt der Bescheid am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“

- Hinweise auf Stundung und § 80 Abs. 2 VwGO sollten nach der Rechtsbehelfsbelehrung als „**Hinweise**“ erfolgen.

Gez. Mieth, Landesjugendamt, 02.12.2013